

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ortsfeuerwehr Walle“, im folgenden „Förderverein“ genannt.
2. Der Sitz des Fördervereins ist Verden (Aller).
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Ziele

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 1.1. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.2. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
 - 1.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 12 der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Feuerschutzes in der Stadt Verden (Aller).
3. Der Satzungszweck wird ausschließlich durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Stadt Verden (Aller) als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Verden – Ortsfeuerwehr Walle für die Förderung dieses Zwecks verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Förderverein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen und Gesellschaften angehören.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.
 - 3.1. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt.
 - 3.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - 3.3. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.

§ 4 Organe des Fördervereins Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand.

Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/ ihres Stellvertreters, zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - 2.1. den Mitgliedern des Vorstandes und
 - 2.2. den Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach Wahl des Vorstandes durch

- digitale Mitteilungen in ortsbezogenen elektronischen Kommunikationsgruppen (z. B. Messenger-Dienste), sofern diese bestehen und aktiv genutzt werden,
- oder durch Aushang in den im Ort vorhandenen Schaukästen,
- oder durch Veröffentlichung in einer örtlichen Tageszeitung.

Die Bekanntmachung in einer der genannten Formen ist ausreichend. Eine Kombination mehrerer Bekanntmachungsformen ist zulässig.

Satzung
Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ortsfeuerwehr Walle e. V.
11.05.2026

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.

4. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entspr. § 5 Abs. 3 einzuberufen.
5. Alle unter 2.1. und 2.2. genannten Personen haben jeweils nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Geschäftsjahr vollständig bezahlt worden sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 8.1. die Wahl des Vorstandes nach § 6 für die Amtszeit von 2 Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig.
 - 8.2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - 8.3. die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes.
 - 8.4. Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
 - 8.5. Genehmigung des Haushaltes.
 - 8.6. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre; ein/e Kassenprüfer/in scheidet jährlich aus.
 - 8.7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - 8.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bei der folgenden Mitgliederversammlung kein Widerspruch eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
10. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem/der Vorsitzenden
 - 1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem/der Kassenwart/in
 - 1.4. dem/der Schriftwart/in
 - 1.5. einem/einer Beisitzer/in
2. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Walle sein.
3. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung seiner/ ihrer Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf einberufen.
6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
7. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung,
 - 7.1. er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - 7.2. er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - 7.3. er bereitet den Haushaltsplan vor.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
9. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern entsprechend § 6 Abs. 1.1 bis 1.3 im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
3. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt sie mit durch.

§ 8 Mittel des Fördervereins

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.
2. Bleibt ein Mitglied des Fördervereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnungen länger als sechs Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres. Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Förderverein kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Satzung
Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ortsfeuerwehr Walle e. V.

11.05.2026

2. Bei Auflösung des Fördervereins und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Verden (Aller) zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes in der Ortsfeuerwehr Walle.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.05.2026 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 02.10.2003 außer Kraft.